



Anspruch auf erfolgreiche CPAP-Therapie

Frage: *Ich mache schon seit mehreren Jahren eine Therapie gegen meine Schlafapnoe mit CPAP-Gerät und Maske. Bisher war das immer erfolgreich. Das heißt, dass ich morgens gut ausgeruht aufgewacht bin. Vor einigen Wochen war meine Maske kaputt und ich habe eine neue Maske erhalten, aber nicht mehr dieselbe, weil diese von der Krankenkasse nicht mehr bezahlt wird. Seither habe ich einen schlechten Schlaf und bin morgens nicht mehr so fit und leistungsfähig. Was mache ich nur?*

Antwort: Zunächst wäre die tatsächliche Ursache für Ihren neuerdings schlechten Schlaf zu ergründen. Die Ursache kann, muss aber nicht zwangsläufig mit Ihrer neuen Maske zusammenhängen. Auszuschließen ist z. B., dass ein Gerätedefekt vorliegt, der zufällig zeitgleich mit dem Maskenwechsel aufgetreten ist. Möglich ist ebenfalls, dass eine medizinische Ursache besteht, wie z. B. eine unabhängig von der Schlafapnoe aufgetretene zusätzliche Schlafstörung. Vielleicht ist auch der verordnete Therapiedruck für Sie nicht mehr ausreichend. Der Druckbedarf kann sich im Laufe der Jahre durch verschiedene Umstände ändern, z. B. bei Gewichtszunahme, dann muss er möglicherweise nach oben angepasst werden. Ein zu geringer Therapiedruck kann wieder Apnoen verursachen und damit den nicht erholsamen schlechten Schlaf bewirken. Kombinationen verschiedener Ursachen sind in Ihrem Fall natürlich auch denkbar.

Um technische Probleme auszuschließen, empfehle ich Ihnen, den Gerätelieferanten um eine Geräteüberprüfung zu bitten. Normalerweise ist auf den Geräten ein Aufkleber mit dem Firmennamen und mindestens die Telefonnummer für den technischen Service angebracht. Aber auch dann, wenn nicht das Gerät, sondern doch die Maske das Problem darstellt, ist der Gerätelieferant zunächst der erste und richtige Ansprechpartner. Falls Sie davon abweichend Ihre Maske von einem anderen Therapieversorger erhalten haben, ist dieser anzusprechen. Schildern Sie hier das Problem und bitten um eine Lösung.

Falls Sie über die Versorgerfirma keine Lösung finden oder wenn schon längere Zeit keine medizinische Therapiekontrolle durchgeführt wurde, dann wenden Sie sich an Ihren Facharzt, der Sie mit Ihrer Schlafapnoe-Therapie kennt, bzw. Sie ins Schlaflabor überwiesen hat. Er kennt Ihre medizinischen Daten und die Therapiedaten aus dem Arztbericht des Schlaflabors und kann in einer ambulanten Untersuchung mit einer Polygrafie (ambulantes Schlafapnoe-Screening) feststellen, ob die therapeutische Wirksamkeit Ihrer CPAP-Therapie gegeben ist oder ob z. B. eine Therapiedruckveränderung notwendig ist. Bei dieser Screening-Untersuchung, die in begründeten Fällen jährlich anzu-

raten ist, kann man gewöhnlich auch erkennen, ob das CPAP-Gerät den verordneten Therapiedruck liefert. Wenn der Facharzt ein gerätetechnisches Problem oder ein Maskenproblem feststellt oder vermutet, dann wird er Sie in der Regel an Ihren Therapieversorger verweisen, andernfalls normalerweise zur weiteren Abklärung in ein Schlaflabor überweisen. Im Schlaflabor kann eine medizinische Ursache für Ihre neu aufgetretene Schlafstörung genauer untersucht werden und eine zielgerichtete Therapieanpassung erfolgen. In jedem Fall aber sind hier die Experten zu finden, die auch ein Maskenproblem erkennen und Lösungswege bieten oder zumindest aufzeigen können.

Sie äußern, dass Sie Ihre bisherige Maske, mit der die Therapie offenbar gut funktioniert hat, nicht mehr erhalten haben, weil Sie nicht mehr von Ihrer Krankenkasse bezahlt werde. Es bleibt offen woher diese Information stammt. Jedenfalls zweifle ich daran, dass Ihre Krankenkasse wirklich die Kosten nicht übernimmt, sofern die Maske erforderlich ist, um eine erfolgreiche Therapie zu gewährleisten.

Wenn sich bei der Ursachenklärung für Ihre derzeitige Maskentherapie herausstellt, dass tatsächlich das neue Maskenfabrikat der Grund Ihrer Probleme ist, dann ist Ihre Krankenkasse zur Kostenübernahme einer anderen passenden Maske verpflichtet. Passende Maske heißt nicht, dass die Maske nur allgemein für die CPAP-Therapie geeignet sein muss, sondern sie muss Ihnen persönlich eine effektive Therapie ermöglichen. Dies schließt z. B. unzumutbare Druckstellen und Undichtigkeiten aus. Bei einer Einschränkung der eigenen Fingerfertigkeit muss z. B. eine passende Maske angeboten werden, die trotz der vorhandenen Einschränkungen anwendbar ist, wenn es eine solche gibt.

Falls bei Ihnen nur durch das bisher verwendete Maskenmodell eine funktionierende Therapie gewährleistet wäre, dann steht einer Kostenübernahme durch die Krankenkasse grundsätzlich nichts im Wege. Erforderlich wäre zunächst natürlich eine qualifizierte Maskenberatung und Maskenerprobung, bei der geprüft wird, ob sich eine andere passende Maske für Sie findet, bei der Ihre Krankenkasse, bzw. Ihr Therapieversorger problemlos die Zustimmung erteilt. Diese persönliche Maskenberatung muss

Ihr Therapieversorger gewährleisten. Wenn sich auf diesem Weg keine Lösung findet, benötigen Sie in der Regel eine ärztliche Stellungnahme, bzw. eine begründete Verordnung, aus der für die Kasse ersichtlich ist, dass nur die bisherige Maske eine effektive CPAP-Therapie ermöglicht und Alternativen erfolglos geprüft wurden. Mit dieser Verordnung ist die Kostenübernahme über Ihren Therapieversorger zu beantragen. Bei einer Ablehnung durch die Krankenkasse – die oft einfach standardmäßig ungeprüft erfolgt – muss Widerspruch eingelegt werden und bei nochmaliger Ablehnung empfiehlt sich, Unterstützung von einem Fachanwalt für Sozialrecht einzuholen, um den Kostenübernahmeanspruch durchzusetzen. Bei einem erfolgreichen Verfahren, muss die Krankenkasse die Anwaltskosten übernehmen.

Wenn Sie sorgfältig über Ihren Therapieversorger und über Ihren Facharzt geprüft haben, dass keine anderen Ursachen für Ihre mangelnde Schlafqualität vorliegen und eine erfolgreiche CPAP-Therapie ausschließlich durch Ihr bisher verwendetes Maskenmodell möglich ist, dann gibt es auch keinen Grund, den Weg zum Anwalt zu scheuen. Denn jeder hat einen rechtlichen Anspruch auf eine erfolgreich durchführbare CPAP-Therapie, sofern diese durch anerkannte Hilfsmittel gewährleistet werden kann, die für die Versorgung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Unvorstellbar, dass dies bei Ihrer bisherigen Maske nicht zutreffend wäre.

Fragen, Anregungen, Erfahrungsberichte und Kritik zur Rubrik „Schlafapnoe-Sprechstunde“ nehme ich gerne entgegen, z. B. per E-Mail unter „obergfell@lvbwss.de“.

Besuchen Sie auch unsere Homepage „www.lvbwss.de“. Dort steht z. B. dieser Artikel zum Download bereit.



*Ulrich Obergfell,
Vorsitzender des Landesverbandes Baden-Württemberg Schnarchen-
Schlafapnoe e. V.*